



## Satzung des Vereins „Geburtshaus – Bewusste Geburt und Elternschaft e.V.“

### § 1. Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Geburtshaus – Bewusste Geburt und Elternschaft“.
2. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

### § 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer elternorientierenden Geburtshilfe und bewussten Elternschaft durch eine umfassende Beratung, Vorbereitung, Betreuung und Unterstützung bei Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Elternschaft.

Dieses Ziel soll erreicht werden, indem der Verein das Entstehen eines Geburtshauses fördert und betreibt. Der Verein kann eine Beratungsstelle für werdende und junge Familien einrichten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – LV Thüringen -, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

4. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein steht oder auf Honorarbasis tätig werden kann.
5. Der Verein ist Mitglied im Netzwerk der Geburtshäuser/HgE – Verein zur Förderung der Idee der Geburtshäuser/Hebammen-geleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V. und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Jede natürliche volljährige und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
3. Nur Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bereit sind zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und ihren Rat beschränken.

### § 4. Aufnahme

1. Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Gleichzeitig müssen Satzung und Geschäftsordnung des Vereins anerkannt werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### § 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Durch schriftliche Austrittsklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende
  - durch den Tod;
  - durch Ausschluss.
2. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 6. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für fördernde Mitglieder kann ein abweichender Beitrag festgelegt werden.
2. Jedes Mitglied kann für sich einen höheren Mitgliedsbeitrag festlegen.
3. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird bis zum 31.03. des Kalenderjahres fällig.

### § 7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe eines Tagesordnungsentwurfes mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
2. Die M. ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die M. kann Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten treffen; insbesondere ist sie ausschließlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zuständig.
4. Den Vorsitz der M. führen 2 vom Vorstand benannte Mitglieder.
5. Über die von der M. gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Hierzu bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Beschlüsse der M. werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
7. Die M. ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen wurden und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Falls eines der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.

8. Zur angemessenen Berücksichtigung der Vorgaben in Paragraph 3 Absatz 2 des Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen erhalten alle in der HgE als Hebamme tätigen Mitglieder i.S. eines Sonderrechts nach § 35 BGB jeweils ein dreifaches Stimmrecht, soweit es um Entscheidungen der Mitgliederversammlung geht, die die fachliche und organisatorische Leitung der HgE einschließlich der Verwendung deren Erträge betreffen. Dieses Mehrheitsstimmrecht, das sich ausdrücklich nicht auf etwaige Entscheidung des Vereins zur Einstellung des Betriebs der HgE bezieht, darf nur einheitlich ausgeübt werden.

## § 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitgliedern aus, so kann der Vorstand an deren Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung an die Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes tritt.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Geschäftsführung für den Verein und dessen Vertretung. Der V. ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Zweifelsfällen ist er gehalten, Beschlüsse der M. einzuholen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit darf der Vorstand vorläufige Maßnahmen treffen, die der Bestätigung durch die M. bedürfen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.  
Für Verträge, Anträge und rechtswirksame Handlungen werden die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern benötigt. Dabei ist auf die Form und den Zusatz zur Unterschrift zu achten:
  - i.V. – bedeutet Unterschrift mit Vorstandsgenehmigung wirksam
  - i.A. – bedeutet, dass die Unterschrift keine Haftung des Vorstandes trägt, z.B. für Mitarbeiterinnen, Praktikantinnen o.a.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Termine werden vom Vorstand einvernehmlich festgelegt. Gesonderte schriftliche Einladungen erfolgen nicht.  
Beschlussfähigkeit ist bei mindestens 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Protokollführer unterzeichnet.
7. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung (GF). Die GF ist ein Organ des Vorstandes und setzt sich aus je einer VertreterIn aus dem Vorstand, Beratungsstellen- und Hebammenteam zusammen. Aufgabe der GF ist es, die Koordination der einzelnen Bereiche und eine optimale Aufgabenverteilung zu gewährleisten. Der Vorstand bleibt gegenüber der GF weisungsbefugt. Die GF wird vom Vorstand mit Entscheidungskompetenzen ausgestattet (siehe „Funktionsbeschreibung GF im Handbuch QM“).
8. Nach der Wahl bestimmt der Vorstand über die Besetzung der Vorstandsämter bis zur nächsten Vorstandssitzung.
9. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

## § 10. Haushalt des Vereins

1. Der Haushalt besteht aus Mitgliedsbeiträgen und aus erworbenen Mitteln, die der Förderung der Vereinszwecke dienen.
2. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr auf, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. März des betreffenden Kalenderjahres bedarf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben. Diese hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 11. Vermögen des Vereins

Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.